

Anhang 3: Weisung Arbeitssicherheit

(Dieses Dokument bildet einen integrierten Bestandteil des Werkvertrags)

Mitarbeitende aller Stufen (Auftraggeber und Auftragnehmer, bzw. Provider und Subunternehmer) sind verpflichtet, mit ihrem Verhalten die Sicherheit ihrer Person und diejenige ihrer Arbeitskollegen zu gewährleisten.

Auf Verlangen muss jederzeit der Nachweis über das Einhalten erbracht werden.

1 Mitarbeitende

- Vor und während der Arbeitszeit ist der Konsum von Alkohol und Drogen strikt verboten. Bereits bei Arbeitsbeginn ist die volle Leistungsfähigkeit gefordert.
- Vorschriften vom Werkeigentümer (z.B. Swissgrid, EVU, SBB), sowie die Richtlinien und Weisungen des Betreibers und der Suva müssen befolgt werden.
- Die Standort- und Zugangsinformationen müssen vor jedem Standortbesuch konsultiert werden.

2 Notfälle

Der Zugang zu einem Erste Hilfe Set muss gewährleistet sein.

3 Mängel

- Mängel sind dem Standortbetreiber zu melden. Bei gravierenden Sicherheitsmängeln muss der Standort gesperrt und die Gefahrenstelle entsprechend markiert werden (Meldung an den zuständigen Sicherheitsbeauftragten innerhalb von 24 Stunden).
- Unfälle/Beinahe-Unfälle sind dem Sicherheitsbeauftragten des Standortbetreibers zu melden.

4 Arbeitsplatz im Freien

- Standorte dürfen bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Eisansatz, zu starker Wind, Gewittergefahr) nicht begangen werden.
- Bei Gefährdung von Drittpersonen ist das Gelände abzusperren, Fremdpersonen fernzuhalten.
- Bei Mastarbeiten ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich (z.B. Mastfuss) auf das absolute Minimum zu reduzieren, ein Sicherheitsabstand einzuhalten und der Gefahrenbereich zu beobachten.
- Netzbetriebene Geräte sind immer über FI-Schutz anzuschliessen.

5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Jeder Mitarbeitende ist für die Sicherheitsausrüstung, für welche er unterzeichnet hat, selbst verantwortlich. Wenn Teile der Sicherheitsausrüstung beschädigt oder defekt sind, unter keinen Umständen weiterbenutzen, sondern umgehend dem Sicherheitsbeauftragten oder Bereichsleiter melden.
- Die PSA ist regelmässig zu warten. Einzelne Komponente sind jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen.
- Im Bereich von Strassen und Eisenbahnlinien sowie Tunnelanlagen muss immer eine Warnweste getragen werden.
- Gegebenenfalls, Sonnenbrille und Nackenschutz tragen, Sonnenschutzcreme verwenden.

6 Arbeitsplätze in der Höhe

- Masten dürfen nur bestiegen werden, wenn ein geeignetes Rettungsmittel und mindestens zwei in Rettung und Handhabung des Rettungsmittels ausgebildete Personen vor Ort sind.
- Sämtliche Sicherheitsdistanzen sind einzuhalten.
- Leitern über 3 m Länge dürfen ohne gültige Rettungs- und PSAG-Ausbildung (Maststeigen) nicht bestiegen werden.
- Bei schlechter körperlicher oder mentaler Verfassung, sowie bei Angst und Schwindelanfälligkeit dürfen Masten nicht bestiegen werden.
- Im Mastbereich gilt eine generelle Helmtragspflicht (Schutzhelm mit Kinnband).
- Masten dürfen nur mit kompletter persönlicher Schutzausrüstung (inkl. Sicherheitsschuhe) bestiegen werden.
- Der Systemnutzer muss die Absturzsicherungseinrichtung (Steigschutz- oder Lifelinesystem) bei Arbeitsaufnahme einer Sichtkontrolle unterziehen. Weist die Einrichtung Mängel auf, so darf diese nicht benutzt werden. Mängel müssen dem Anlagenbetreiber unverzüglich schriftlich mit der Checkliste „Standortsperrung“ gemeldet werden.
- Beim Auf- und Abstieg muss zur Sicherung konsequent das Steigschutzgerät oder der Y-Bandfalldämpfer eingesetzt werden.
- Bei körperlicher Überbeanspruchung (durch grosse Aufstiegshöhe, Gewicht des mitgeführten Materials, Zwangshaltung, Form oder Grösse der vorhandenen Standflächen, usw.) wenn nötig eine Pause einlegen und Ruhepodeste benutzen.
- Bei Arbeiten muss immer mindestens eine Sicherung (kein ungesicherter Zustand) vorhanden sein (z.B. Falldämpfer an Anschlagpunkt).
- Bei Arbeiten ab der Leiter muss als 2. Sicherungssystem ein Verbindungsmittel mit Falldämpfung verwendet werden (Bei Verwendung eines Y-Verbindungsmittels müssen immer beide Schenkel (Rohr- / Gerüsthaken) eingehängt werden).
- Anschlagpunkte müssen immer möglichst hoch über dem eigenen Standort gewählt werden.
- Auf Masten müssen Material und Werkzeuge soweit möglich vor Absturz gesichert sein. Abrupte Hebe- und Senkvorgänge (Seil) von Lasten durch vorsichtige Seilführung und Bremsvorrichtung vermeiden. Kabel z.B. mit Struppe (Kabelstrumpf) gegen Abrutschen sichern.
- Beim Durchsteigen und Passieren von Antennen (elektromagnetische Felder), ist die Verweildauer auf ein Minimum zu beschränken.
- Tragbare Leitern (Anstalleitern) sind immer zu sichern (durch Begleitperson oder durch Festmachen).

7 Arbeitsplätze im Bereich von Hochspannungs-Masten/-Anlagen

- Hochspannungsmasten und -anlagen dürfen ohne gültige EW-Ausbildung («Instruierte Person») nicht betreten werden.
- Das Betreten der Freileitungsmasten darf erst nach Absprache und Freigabe durch das EVU erfolgen. Je nach Arbeitsebene/Leitungsbild dürfen die Arbeiten nur unter Begleitung eines EVU-Vertreters ausgeführt werden.

8 Arbeitsplätze im Gleisbereich

- Der Gleisbereich (äusserste Schiene/spannungsführendes Teil + 5.0m) darf ohne gültige Ausbildung im Gleisbereich oder Sicherheitsdispositiv nicht betreten werden.
- Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung gemäss Ziff. 4.4.14 muss getragen werden.

9 Eingreifen bei gefährlichen Handlungen

Bei unmittelbarer Gefährdung von Leib und Leben der Beteiligten – Mitarbeitende des eigenen, eines Fremdbetriebes oder von Drittpersonen – sind die betreffenden Arbeiten zu stoppen. In diesem Fall sind die Vorgesetzten der Beteiligten und der Sicherheitsbeauftragte des Betreibers umgehend zu informieren.

Beispiele: *Personen sind offensichtlich nicht ausgebildet / auf Masten arbeiten ohne die Anwesenheit einer geschulten und ausgerüsteten Begleitperson / extreme Wetterbedingungen / PSA ungenügend / etc.*

10 Sanktionen

Nichtbefolgen der Sicherheitsbestimmungen kann zu einer Verwarnung bis zur fristlosen Kündigung führen.

Der Unterzeichnende bestätigt, das Dokument «Weisung Arbeitssicherheit» der «Leitlinie Arbeitssicherheit Telekommunikationsstandorte für Mobilfunk und Rundfunk» erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Er ist sich bewusst, dass ein Nichteinhalten der Vorschriften Sanktionen nach sich ziehen kann.

Name / Vorname in Blockschrift:

Firma:

Datum / Unterschrift: